

TOP 28:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Drucksache: 438/15 und zu 438/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Unabhängigkeit und Neutralität gerichtlich bestellter Sachverständiger durch größere Transparenz im gerichtlichen Auswahlverfahren zu erhöhen. Zugleich wird angestrebt, dass qualifizierte Sachverständige durch die Gerichte ernannt werden. Ferner soll erreicht werden, dass Sachverständigengutachten möglichst zügig erstattet werden, um - zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes - eine den Umständen des Einzelfalles angemessene Verfahrensdauer zu erzielen.

Um für das Gericht eine möglichst breite Entscheidungsgrundlage zu schaffen, sollen vor der Ernennung eines Sachverständigen in der Regel eine Anhörung der Beteiligten beziehungsweise Parteien erfolgen, wodurch zugleich die Beteiligungsrechte bei der Sachverständigenauswahl gestärkt werden. Zur Gewährleistung ihrer Neutralität haben Sachverständige unverzüglich zu prüfen, ob geeignete Gründe vorliegen, die Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen, und diese dem Gericht sodann mitzuteilen.

Qualitätsanforderungen für Sachverständigengutachten sollen in Kindschaftsachen gesetzlich vorgegeben werden. Den Berufsverbänden wird insoweit die Entwicklung von Mindestanforderungen an die Qualität von Gutachten im Kindschaftsrecht auferlegt.

Wird eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht dem Sachverständigen eine Frist zur Gutachtenübermittlung setzen, bei deren Nichteinhaltung gegen den Sachverständigen ein Ordnungsgeld von bis zu 5 000 Euro festgesetzt werden kann.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf die Änderung des Anschlussbeschwerderechts in Ehescheidungsverfahren vor, so dass falsche Rechtskraftzeugnisse aufgrund fehlerhafter oder unterbliebener Bekanntmachungen an einen Versorgungsträger zukünftig vermieden werden können. Weitere Einzelregelungen se-

hen Übergangsregelungen sowie redaktionelle Änderungen und Anpassungen vor.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** spricht sich dafür aus, die vorgesehene obligatorische Anhörung der Parteien zur Person des Sachverständigen abzulehnen und sowohl die vorgesehene obligatorische Fristsetzung zur Erstattung des schriftlichen Sachverständigengutachtens als auch die grundsätzlich zwingende Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei Fristversäumnis zu streichen.

Durch eine neue Fassung der Formulierung von § 145 Absatz 3 FamFG soll im Falle der Einlegung des Rechtsmittels eines Versorgungsträgers sichergestellt werden, dass dieses Rechtsmittel keinem Ehegatten ermöglicht, den Scheidungsausspruch im Wege der Anschließung anzufechten. Eine weitere Änderung soll klarstellen, dass ein Kind, das in Kindschaftssachen grundsätzlich Beteiligter ist, weder als Zeuge, noch als Beteiligter vernommen werden dürfe, sondern eine Aufklärung des Sachverhaltes mit seiner Hilfe nur im Rahmen der behutsameren Anhörung (§ 159 FamFG) zulässig sei.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** lehnen die Anhörung der Parteien zur Person des Sachverständigen ebenfalls ab und schlagen vor, durch eine Änderung der Zivilprozessordnung bereits im Beweisbeschluss deutlich zu machen, dass gegen die Person des Sachverständigen Einwände erhoben werden können, diese jedoch unverzüglich vorzubringen seien. Der **Ausschuss für Familie und Senioren** schlägt alternativ dazu vor, Kindschaftssachen von der obligatorischen Anhörung der Parteien zur Person des Sachverständigen auszunehmen.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 438/1/15** zu entnehmen.